

beit der Organe der Strafrechtspflege sei das folgende Strafverfahren angeführt:

In dem Strafverfahren gegen M. — vor dem Kreisgericht B. — wegen fortgesetzter Eigentumsdelikte fand, nachdem die umfangreichen Straftaten des Beschuldigten ermittelt waren, in seiner ehemaligen Arbeitsstelle auf Initiative des Untersuchungsorgans eine kollektive Beratung statt. In dieser Beratung informierten die Mitarbeiter der Volkspolizei das Kollektiv allseitig. Im Ergebnis wurden ein gesellschaftlicher Ankläger und ein Vertreter des Kollektivs beauftragt. Bei der Unterstützung der Beauftragten stimmten sich das Untersuchungsorgan und der Staatsanwalt ab. Der Staatsanwalt erläuterte dem gesellschaftlichen Ankläger noch einmal besonders seine Rechte und Pflichten. Ein Schöffe aus demselben Betrieb unterstützte den gesellschaftlichen Ankläger und den Vertreter des Kollektivs bei der Vorbereitung auf die Hauptverhandlung.

Bei den Arbeiten an einer neuen Strafprozeßordnung wird diskutiert, in welcher Form die Angaben über die Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Kräften in den Schlußbericht und die Anklageschrift bzw. in einer Anlage zu diesen aufgenommen werden können. Im Bezirk K. erging zur Sicherung der Mitwirkung eine gemeinsame Anweisung des Staatsanwalts des Bezirkes, der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei und des Bezirksgerichts. In dieser wurde u. E. richtigerweise festgelegt, daß in Zukunft dem Schlußbericht ein besonderer Bogen beizufügen ist, aus dem zu erkennen sein muß:

1. In welchem Kollektiv wurde die Auseinandersetzung mit dem gestrauchelten Bürger geführt?
2. Welche gesellschaftlichen Kräfte sind bereit, an der Erziehung gestrauchelter Bürger mitzuwirken?
3. Ist es notwendig, das Verbot, den Arbeitsplatz nicht zu wechseln, auszusprechen, bzw. ist es richtig, eine Bürgschaft zu bestätigen?
4. Ist ein gesellschaftlicher Ankläger oder Verteidiger vorgesehen?
5. Welche Personen aus dem Kollektiv sind zur Hauptverhandlung zu laden?
6. Welche Maßnahmen wurden bereits vom Untersuchungsorgan eingeleitet, um begünstigende Ursachen und Bedingungen zu beseitigen?

Dieser Bogen ist durch den Staatsanwalt zu ergänzen, sofern er weitere Maßnahmen für erforderlich hält bzw. eine andere Auffassung als das Untersuchungsorgan zur Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte vertritt.